

mentarität hinsichtlich der anderen Vorbereitungsarbeiten sicherzustellen;

8. *begrüßt* die ersten Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer, die für die regionalen Vorbereitungsstagen erforderlichen nationalen und regionalen Modalitäten auszuarbeiten, und fordert das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten im Besonderen sowie das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, die multilateralen Finanzinstitutionen und die Globale Umweltfazilität auf, rechtzeitig die auf internationaler Ebene erforderlichen Vorkehrungen zur Erleichterung der Abhaltung der in den Ziffern 5 und 7 genannten Tagungen zu treffen;

9. *ersucht* das System der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Erleichterung der Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms, sich um Länderbeiträge zu bemühen, die kurz und zielgerichtet sind und sich unter anderem auf die für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung ausgearbeiteten Materialien stützen, mit dem Ziel, die Belastung der teilnehmenden Staaten möglichst gering zu halten und gleichzeitig den höchstmöglichen Nutzen aus den gesammelten Informationen zu ziehen;

10. *bittet* die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, auf ihrer elften Tagung ihre Rolle im Vorbereitungsprozess für die umfassende Überprüfung des Aktionsprogramms zu behandeln;

11. *bittet* alle Mitgliedstaaten und die Staaten, die Mitglieder der Sonderorganisationen sind, die zuständigen regionalen und internationalen Stellen und Organisationen und die in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen<sup>192</sup>, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung<sup>193</sup> und der Geschäftsordnung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>194</sup> sowie der etablierten Praxis der Kommission an den für die weitere Durchführung und wirksame Weiterverfolgung des Aktionsprogramms benannten Tätigkeiten und an den Vorbereitungen für die umfassende Überprüfung in vollem Umfang mitzuwirken;

12. *bittet* alle internationalen Tagungen, die für die kleinen Inselentwicklungsländer von Bedeutung sind, namentlich die regionalen und interregionalen Tagungen der kleinen Insel-

entwicklungsländer, sachdienliche Beiträge zu der umfassenden Überprüfung und zu ihrem Vorbereitungsprozess bereitzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Ziffer 8 der Resolution 56/198 die Frage der Stärkung der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, unter anderem durch die möglichst baldige Regelung der Vertragssituation für den gegenwärtigen Posten eines Interregionalen Beraters für die kleinen Inselentwicklungsländer, weiter zu prüfen, um so die Gruppe in die Lage zu versetzen, zu den Vorbereitungen für die umfassende Überprüfung des Aktionsprogramms beizutragen;

14. *fordert*, dass die assoziierten Mitglieder der Regionalkommissionen ebenso wie auf der 1994 abgehaltenen Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und der 1999 abgehaltenen zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms als Beobachter an der umfassenden Überprüfung des Aktionsprogramms und dem dazugehörigen Vorbereitungsprozess teilnehmen;

15. *beschließt*, einen freiwilligen Fonds einzurichten, der die kleinen Inselentwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten unter ihnen, dabei unterstützen soll, in vollem Umfang und wirksam an der in Ziffer 5 genannten internationalen Tagung sowie an den verschiedenen in Ziffer 7 genannten Vorbereitungsprozessen teilzunehmen, und bittet die Regierungen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die wichtigen Gruppen, die bei der Kommission für Nachhaltige Entwicklung akkreditiert sind, Beiträge an den Fonds zu entrichten;

16. *fordert* alle zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Ausarbeitung des Gefährdungsindex bis 2004 abzuschließen und dabei die besonderen Gegebenheiten und Bedürfnisse der kleinen Inselentwicklungsländer zu berücksichtigen;

17. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 57/263

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/533 Ziffer 19)<sup>195</sup>.

<sup>192</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II. Die wichtigen Gruppen sind Frauen, Jugendliche, indigene Bevölkerungsgruppen und ihre Gemeinschaften, nichtstaatliche Organisationen, Kommunalverwaltungen, Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften, die Wirtschaft einschließlich der transnationalen Unternehmen, der Bereich Wissenschaft und Technik sowie Landwirte.

<sup>193</sup> Siehe E/5975/Rev.1.

<sup>194</sup> A/CONF.199/2 und Corr.1.

<sup>195</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

**57/263. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern**

*Die Generalversammlung,*

*betonend*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als wichtiges Element der internationalen Entwicklungszusammenarbeit den Entwicklungsländern erfolgversprechende Chancen für ihre individuellen und gemeinschaftlichen Bemühungen um ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung bietet,

*in der Erwägung*, dass die Entwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Förderung und Verwirklichung der Süd-Süd-Zusammenarbeit tragen und dass diese die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzen, sondern vielmehr ergänzen soll, und in dieser Hinsicht erneut darauf hinweisend, dass die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen der Entwicklungsländer im Hinblick auf den Ausbau der Süd-Süd-Zusammenarbeit unterstützen muss,

*Kenntnis nehmend* von der Ministererklärung, die die Außenminister der Mitgliedstaaten der Gruppe der 77 auf ihrer am 19. September 2002 in New York abgehaltenen sechsundzwanzigsten Jahrestagung verabschiedet haben<sup>196</sup> und in der die gestiegene Bedeutung und Relevanz der Süd-Süd-Zusammenarbeit erneut hervorgehoben werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung der Süd-Süd-Zusammenarbeit<sup>197</sup>;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass es den Entwicklungsländern gelungen ist, detaillierte Aktionspläne für die Süd-Süd-Zusammenarbeit aufzustellen, und fordert die Entwicklungsländer und ihre Partner nachdrücklich auf, die Süd-Süd- und die Dreiecksinitiativen zu verstärken, die zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele beitragen, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>198</sup> enthalten sind;

3. *ermutigt* die Entwicklungsländer, ihre einzelstaatlichen Koordinierungsmechanismen zu stärken, um die Wirksamkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu erhöhen, und ermutigt in diesem Zusammenhang außerdem die anderen bilateralen und multilateralen Entwicklungspartner, gegebenenfalls das Gleiche zu tun;

4. *erklärt erneut*, dass es dringend notwendig ist, zur Stärkung der Institutionen und führenden Wissenschaftszentren des Südens beizutragen, insbesondere auf regionaler und interregionaler Ebene, um diese Einrichtungen im Hinblick auf ei-

nen besseren Süd-Süd-Wissensaustausch, den Aufbau von Beziehungsnetzen, den Kapazitätsaufbau, den Informationsaustausch, die Politikanalyse und die Koordinierung zwischen den Entwicklungsländern bei wichtigen Entwicklungsfragen von gemeinsamem Interesse wirksamer zu nutzen;

5. *empfiehlt* dem Hochrangigen Ausschuss für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern, alle Aspekte der die Entwicklung betreffenden Süd-Süd-Zusammenarbeit zu überprüfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, mittels Koordinierung der Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen und Einrichtungen im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Studie durchzuführen mit dem Ziel, der Öffentlichkeit die Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation und ihren Beitrag zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung enthalten sind, bewusst zu machen, und in diesem Zusammenhang konkrete Vorschläge zur Förderung und Erleichterung der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterbreiten und das Bewusstsein der Öffentlichkeit unter anderem im Hinblick auf den Nutzen und die Wirkung der geplanten internationalen Dekade der Süd-Süd-Zusammenarbeit und des Tages der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu erhöhen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung die diesbezüglichen Ergebnisse und Empfehlungen vorzulegen;

7. *bekräftigt* die im Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>199</sup> hervor gehobene Notwendigkeit, dass die multilateralen und bilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen ihre Anstrengungen intensivieren, um unter anderem die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation als Instrumente zur Bereitstellung von Entwicklungshilfe an die Entwicklungs- und Transformationsländer zu verstärken<sup>200</sup>;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss 2002/18 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen vom 27. September 2002<sup>201</sup>, mit dem der Rat beschloss, einen jährlichen Festbetrag in Höhe von 3,5 Millionen Dollar für die Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu veranschlagen;

<sup>196</sup> A/57/444, Anlage.

<sup>197</sup> A/57/155.

<sup>198</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>199</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz für Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>200</sup> Ebd., Ziffer 43.

<sup>201</sup> Siehe DP/2003/2.

9. *fordert* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und multilaterale Institutionen *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Süd-Süd-Zusammenarbeit durchgängig und wirksam in die Konzipierung, Formulierung und Durchführung ihrer regulären Programme einzubeziehen, und eine Erhöhung der für die Süd-Süd-Zusammenarbeit veranschlagten personellen, technischen und finanziellen Ressourcen zu erwägen;

10. *erkennt an*, dass zusätzliche Ressourcen für die Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit mobilisiert werden müssen, und bittet in diesem Zusammenhang alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder, Beiträge zur Unterstützung dieser Zusammenarbeit zu entrichten, unter anderem an den Pérez-Guerrero-Treuhandfonds für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und den Freiwilligen Treuhandfonds für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Fonds diese Mittel weiterhin wirksam nutzen müssen, und beschließt, den letztgenannten Fonds, solange dieser besteht, in die Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten einzubeziehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in die Tagesordnung der dreizehnten Tagung des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern einen Sonderteil zur Begehung des fünf- und zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>202</sup> aufzunehmen.

### RESOLUTION 57/264

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/533, Ziffer 19)<sup>203</sup>.

#### 57/264. Bericht über die menschliche Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/201 vom 21. Dezember 2001 über die dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/123 vom 19. Dezember 1994 über das Entwicklungsprogramm und den *Bericht über die menschliche Entwicklung*,

*in Bekräftigung* der vom Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschlüsse 94/15 vom 10. Juni 1994<sup>204</sup> und 95/24 vom 16. Juni 1995<sup>205</sup> über den *Bericht über die menschliche Entwicklung*,

*in Anbetracht* dessen, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen den *Bericht über die menschliche Entwicklung* finanziert, veröffentlicht, herausgibt, fördert und international verbreitet,

*in der Erkenntnis*, dass der *Bericht über die menschliche Entwicklung* ein wichtiges Instrument ist, um die Öffentlichkeit überall auf der Welt für Fragen der menschlichen Entwicklung zu sensibilisieren,

*daran erinnernd*, dass der *Bericht über die menschliche Entwicklung* das Ergebnis eines unabhängigen gedanklichen Prozesses ist und dass die Grundsatzpolitik für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen nach wie vor von den Mitgliedstaaten festgelegt wird,

1. *stellt fest*, dass der *Bericht über die menschliche Entwicklung* ein für sich allein stehendes, gesondertes Werk ist, bei dem es sich nicht um ein offizielles Dokument der Vereinten Nationen handelt, und dass die Grundsatzpolitik für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen nach wie vor von den Mitgliedstaaten festgelegt wird;

2. *begrüßt* den vom Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschluss 2002/18 vom 27. September 2002 über die Programmierungsregelungen für den Zeitraum 2004-2007, mit dem ein jährlicher Festbetrag aus planmäßigen Mitteln für die Finanzierung des Büros für den Bericht über die menschliche Entwicklung veranschlagt wurde;

3. *bekräftigt* den Beschluss 94/15 des Exekutivrats<sup>204</sup>, mit dem der Rat den Beschluss des Administrators begrüßte, den Konsultationsprozess mit den Mitgliedstaaten und anderen in Betracht kommenden internationalen Organen zu verbessern, mit dem Ziel, die in dem *Bericht über die menschliche Entwicklung* angewandten Methoden zu verfeinern und so die Qualität und Genauigkeit des Berichts zu verbessern, ohne dabei seine redaktionelle Unabhängigkeit in Frage zu stellen;

4. *bekräftigt außerdem*, dass die Ausarbeitung des *Berichts über die menschliche Entwicklung* auf neutrale und transparente Weise, in voller und wirksamer Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und unter gebührender Berücksichtigung

<sup>202</sup> *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

<sup>203</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>204</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 15 (E/1994/35/Rev.1)*.

<sup>205</sup> *Ebd., 1995, Supplement No. 14 (E/1995/34)*.